

9445 Rebstein, März 2024

Gesamterneuerungswahlen Merkblatt

Für die Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden¹ (Gemeindepräsident, Mitglieder des Gemeinderates, Geschäftsprüfungskommission) wird durch die Gemeinderatskanzlei je ein Stimmzettel herausgegeben.

Die Erneuerungswahl findet statt:

1. Wahlgang: 22. September 2024

2. Wahlgang: 24. November 2024

Wichtige Hinweise

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Mitglieder mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang / Gemeindebehörden

Bei Gemeindebehörden wie der Wahl des Gemeindepräsidenten, der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind stille Wahlen gestützt auf Art. 20 ter Abs. 1 lit. c UAG im **zweiten** Wahlgang möglich. Sie kommen zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Dann entfällt eine Urnenabstimmung.

¹ Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Merkblatt männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren (Gemeindepräsident, Mitglieder Gemeinderat und Mitglieder Geschäftsprüfungskommission) gewählt werden, können bei der Gemeinderatskanzlei Wahlvorschläge eingereicht werden. Dieser kann von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder Einzelpersonen stammen.

- Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 21. Juni 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Rebstein, alte Landstrasse 77, 9445 Rebstein, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Dienstag, 1. Oktober 2024, 12.00 Uhr, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Je Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein, als Mandate zu vergeben sind.

Durch die Erneuerungswahl sind folgende Mitglieder neu zu bestimmen:

Gemeinde	Anzahl Mitglieder		
	Gemeindepräsident	Gemeinderäte	Geschäftsprüfungskommission
Rebstein	1	6	5

- B) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht entmündigt sind) aufgeführt werden.
- C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
- D) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Bezeichnung des Wahlgangs sowie Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) der Kandidierenden.
- E) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- F) Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter.
Der Vertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner können bei der Gemeinderatskanzlei Rebstein von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde gedruckt und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt.

Die Kosten dieses amtlichen Stimmzettels gehen zu Lasten der Politischen Gemeinden.

Formulare

Die Gemeinderatskanzlei Rebstein stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung. In der Beilage erhalten Sie einen Satz. Weitere Formulare können auf www.rebs-tein.ch bezogen werden.

Fristen

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
21. Juni 2024	Wahlanmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Rebstein eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
30. August 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderats- kanzlei
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro
1. Oktober 2024	Wahlanmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 12.00 Uhr bei der Gemeinderatskanzlei Rebstein eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen
31. Oktober 2024	Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein.	Gemeinderats- kanzlei
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro

Weitere wichtige Hinweise:

Verteilung Stimmmaterial	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Urnenabstimmungsgesetzes das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.
Wahlanleitung	<u>Zusätzliche Informationen zum Stimmzettel</u> Die Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Gemeindepräsident, Geschäftsprüfungskommission) werden im Majorzwahlverfahren mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt. Was ist zu beachten? <ul style="list-style-type: none">▪ Es gibt nur einen einzigen Stimmzettel je Wahl.▪ Die vorgedruckten Namen stammen von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind.▪ Links vor den Namen und den leeren Zeilen steht je ein Kästchen zum Ankreuzen. Die gewünschten Personen sind anzukreuzen. Dies gilt auch für Namen, die Sie selber auf die leeren Zeilen schreiben. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme! Angekreuzte und gleich-zeitig gestrichene Namen erhalten keine Stimme.▪ Die Zahlen vor den vorgedruckten Namen erleichtern den Stimmbüros die Arbeit. Für die Stimmenden haben sie keine Bedeutung.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1)• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11)• Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1)• Gesetz über die Urnenabstimmungen, abgek. UAG (sGS 125.3)• Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen, abgek. VVzUAG (sGS 125.31)